

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

32. Jahrgang — Nr. 27 — 29. Dezember 1989 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 1990 in den Wahlkreisen 98 Münster I und 99 Münster II
- Satzung zur Änderung der Schulordnung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 20. 12. 1989
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 20. 12. 1989
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Übergangwohnheime für Aussiedler und Überstedter vom 20. 12. 1989
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster vom 20. 12. 1989
- Wechsel im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 21. 12. 1989
- Benutzungsentgelte für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster mit Wirkung vom 1. 1. 1990
- Tarif für Leistungen des Amtes für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Entgeltordnung für die Benutzung des Schullandheimes der Stadt Münster in Hellenthal
- Manöverankündigung „Spitzer Dolch 90“

- Entgelte für die Benutzung der stadt eigenen Sportanlagen
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 20. 12. 1989
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 68 für den Bereich Wolbeck Gewerbegebiet Süd (Am Steintor) / Petersheide / Petersdamm
- Offenlegung des Entwurfes der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Coerde, Mariendorf, St. Mauritz
- Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich südlich Dingstiege/östlich Wilhelmshavenufer
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 352: St. Mauritz — Kleingartenanlagen Dingstiege / Wilhelmshavenufer
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 350: Kleingartenanlage Uhlenhorst
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 132: Sentrup (neuer zoologischer Garten) zum Zwecke der Teilaufhebung
- Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck — Rüschausweg / Nienborgweg / Nünningweg
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck — Rüschausweg / Nienborgweg / Nünningweg
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 330: Kleingartenanlagen Modersohnskamp und Lütkenbeck (Lütkenbecker Weg / Umgehungsstraße)

- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt IV: Gievenbeck — Heekweg / Nünningweg
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296: Tibusstraße / Breul
- Genehmigung und Wirksamkeit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster in den Bereichen Kappenberger Feld und Im Mühlenfeld im Stadtteil Amelsbüren
- Straßennamen in Münster
- Gaspreiserhöhung der Stadtwerke Münster GmbH ab 1. 1. 1990 — Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas sowie Änderung des Verrechnungsfaktors
- Gaspreiserhöhung der Stadtwerke Münster GmbH ab 1. 1. 1990 — Helzgas-Sonderabkommen sowie Änderung des Verrechnungsfaktors
- Änderung von Preisregelungen der Stadtwerke Münster GmbH ab 1. 1. 1990 zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen
- Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Münster (Feuerwehrsatzung) vom 20. 12. 1989
- Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Geräten der Feuerwehr
- Tarife für die Bäder der Stadt Münster gültig ab 1. 1. 1990
- Stellenausschreibungen
- Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH an Ihre Stromkunden: Änderung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 1990 in den Wahlkreisen 98 Münster I und 99 Münster II.

Gemäß § 21 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 1990 in den Wahlkreisen 98 Münster I und 99 Münster II einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Engelstraße 49/51 während der Dienststunden: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209) und des § 22 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
2. Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist grundsätzlich jeder Wahlberechtigte, es sei denn, er besitzt am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Bewerber für beide Wahlkreise ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zulässig.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, daß eine in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

3. Ist die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen. Die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das für die Gesamtpartei geltende Programm sind außerdem einzureichen.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4. Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise 98 Münster I und 99 Münster II sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

- den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht,
- Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste — nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

5. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muß von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten.
6. Muß ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort) die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
  - Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Stadt Münster (Einwohnermeldeabteilung) nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a erteilt werden.

- Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit dem nach § 18 (Abs. 8) Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Inhalt und der Versicherung an Eides Statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung braucht die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein.

9. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 9. April 1990, 18.00 Uhr (Ausschlußfrist) beim Wahlamt der Stadt Münster, Engelstraße 49/51, 4400 Münster, einzureichen.

Es wird, auch im Hinblick auf die am 2. April 1990 beginnenden Osterferien und die Tatsache, daß der Termin in die Woche vor Ostern fällt, dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, daß mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Münster, den 12. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
als Kreiswahlleiter  
Dr. Pünder

#### Satzung zur Änderung der Schulordnung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 20. 12. 1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 1989 beschlossen:

Die Schulordnung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 24. 3. 1972 (ABl. Mstr. S. 37) — in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. 11. 1976 (ABl. Mstr. S. 161) — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1990 wie folgt geändert:

##### § 4 Abs. 2

Die Aufnahme in die Grundklassen erfolgt aufgrund der Anmeldung zum nächsten Trimesterbeginn, soweit Unterrichtsplätze verfügbar sind.

##### Abs. 3

Die Aufnahme zum Instrumentaleinzel- oder Gruppenunterricht erfolgt aufgrund einer Aufnahmeprüfung gleichfalls zum Trimesterbeginn, soweit Unterrichtsplätze verfügbar sind.

##### Abs. 4

Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Trimesters zulässig und müssen spätestens jeweils zum 1. 11., 1. 3. oder 1. 7. dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden. Ein anderer Austrittstermin ist nur aus wichtigem Grunde möglich und muß schriftlich beantragt werden.

#### § 10

##### Schulgeld

Für den Unterricht in der Musikschule wird Schulgeld erhoben. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### § 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 20. 12. 1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 1989 beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 8. 3. 1983 (ABl. 1983, S. 41), zuletzt

geändert durch Satzung vom 8. 12. 1988 (ABl. S. 169), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

In § 5 Abs. 2 der Satzung tritt für die Häuser Trautmansdorffstraße anstelle des Gebührensatzes von 7,56 DM der Gebührensatz von 6,91 DM.

#### Artikel 2

Die Gebührenänderung tritt zum 1. 1. 1990 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Übergangswohnheime für Aussiedler und Übersiedler vom 20. 12. 1989**

Aufgrund des §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), — SGV. NW. 2023 —, des § 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlinge und Zuwanderern — Landesaufnahmegesetz — vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom

6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), — SGV. NW. 24 —, in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), — SGV. NW. 610 —, wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 6. 12. 1989 beschlossen:

Die Satzung für die Übergangswohnheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 12. 6. 1973 (ABl. 1973 S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. 12. 1988 (ABl. S. 171), wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

In § 1 Abs. 1 der Satzung werden nach Meckmannweg 45 die neuen anerkannten Übergangswohnheime Magdalenenstraße 13, Münsterstraße 24, Mühlenstraße 11, Philippistraße 4 angefügt.

#### Art. 2

Der § 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

#### Abs. 1

Für die Benutzung der Übergangswohnungen am Meckmannweg 15-45 werden Benutzungsgebühren von 11,19 DM monatlich je qm Wohnfläche der Unterkunftsräume erhoben.

Abs. 2 bleibt unverändert

#### Abs. 3

Für die Benutzung der Übergangswohnheime Mühlenstraße 11, Magdalenenstraße 13, Münsterstraße 24, Philippistraße 4 werden Benutzungsgebühren von 9,50 DM monatlich je qm Wohnfläche erhoben. Diese Gebühr erhöht sich um eine Verbrauchskostenpauschale für Strom, Heizung und Wasser in Höhe von 3,00 DM monatlich je qm. Die „Warmmiete“ beträgt demnach monatlich 12,50 DM je qm.

#### Art. 3

Die Gebührenänderung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster vom 20. 12. 1989**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — KAG — vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in Verbindung mit § 65 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — KWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 383/SGV. NW. 77), § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — LABfG — vom 21. 6. 1988 (GV. NW. S. 250) und § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen — StrReinGNW — vom 18. 12. 1975 (GV. NW. S. 706/SGV. 2061) sowie §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 1989 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

#### § 2

Bemessung der Entwässerungsgebühr  
(1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf

dem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück anfällt. Als Abwassermenge gilt unbeschadet des nachstehenden Absatzes 3 die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des vorletzten, jährlichen Abrechnungszeitraumes.

Für das Jahr, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend ändern bzw. in dem die öffentliche Entwässerungsanlage erstmalig benutzt wird und für die darauf folgenden beiden Jahre dienen die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Wassermengen als Grundlage für die Veranlagung.

In den Fällen, in denen die Ablesezeiträume mit den Veranlagungszeiträumen nicht übereinstimmen, sind Umrechnungen auf die entsprechenden Monate vorzunehmen.

## § 5

(1) Die Gebührensätze betragen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für die Grundstücksentwässerung je m <sup>3</sup> Abwassermenge   | 2,34 DM   |
| 2. für die Entleerung von privaten Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und Fettabscheidern einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von | 50,— DM   |
| und eine Arbeitsgebühr je angefangenen halben m <sup>3</sup> für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen  | 7,55 DM   |
| für Abwasser aus geschlossenen Gruben  | 5,32 DM   |
| für die Reinigung der Fettabscheider   |           |
| bis Nenngröße 4  | 150,— DM  |
| von Nenngröße 5 bis Nenngröße 12   | 230,— DM  |
| über Nenngröße 12  | 303,25 DM |
| 2.a für die Abnahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme je angefangenen m <sup>3</sup> Schlamm   | 1,65 DM   |
| 3. für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LWG) je Einleitung jährlich   | 80,— DM   |

- |  |            |
|--|------------|
| 4. für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Ablagern von Abfällen   |            |
| 4.1 je Abfallbehälter mit 60 l Rauminhalt  | 57,90 DM   |
| 4.2 je Abfallbehälter mit 90 l Rauminhalt  | 86,90 DM   |
| 4.3 je Abfallbehälter mit 120 l Rauminhalt   | 115,80 DM  |
| 4.4 je Abfallbehälter mit 240 l Rauminhalt   | 231,60 DM  |
| 4.5 je Abfallbehälter mit 660 l Rauminhalt   | 594,60 DM  |
| 4.6 je Abfallbehälter mit 770 l Rauminhalt   | 693,60 DM  |
| 4.7 je Abfallbehälter mit 1,1 m <sup>3</sup> Rauminhalt  | 991,— DM   |
| 4.8 je Abfallsack mit 90 l Rauminhalt  | 1,70 DM    |
| 4.9 Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l, 1.100 l) von über 15 m sind für jede angefangenen zusätzlichen 5 m 10 % Aufschlag auf den bestehenden Gebührensatz zu entrichten. |            |
| 5. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gilt der Tarif für Leistungen des Amtes für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft.                |            |
| 6. Für die Abnahme und Ablagerung von Abfällen auf der Abfalldeponie   |            |
| 6.1 Inertstoffe  |            |
| bei nicht verunreinigten Inertstoffen (Bodenaushub/Bauschutt/Straßenaufbruch) die nicht auf der abgedichteten Fläche für Haus- und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall abgelagert werden         | 10,— DM/t  |
| bei verunreinigten Inertstoffen gilt die Gebühr für Baustellenabfälle nach Ziff. 6.2   |            |
| 6.2 Baustellenabfälle  |            |
| bei Baustellenabfällen mit einem spezifischen Gewicht  |            |
| — bis zu 1,0 t/m <sup>3</sup>  | 26,30 DM/t |
| — von 1,0 - 1,5 t/m <sup>3</sup>   | 21,— DM/t  |
| — über 1,5 t/m <sup>3</sup>  | 15,— DM/t  |
| bei Anlieferung auf der Sortieranlage für Baustellenabfälle (Hessenweg)  | 38,10 DM/t |

- |  |            |
|--|------------|
| 6.3 Grünabfälle  |            |
| bei nicht verunreinigten Grünabfällen, die ohne Vorbehandlung geschreddert und kompostiert werden können                                     | 26,30 DM/t |
| bei verunreinigten Grünabfällen, die wegen ihrer Verunreinigung nicht oder nur nach Vorbehandlung geschreddert und kompostiert werden können | 52,60 DM/t |
| 6.4 kontaminierte Böden, entwässerte Schlämme  | 26,30 DM/t |
| 6.5 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle  |            |
| bei sortier- und/oder verwertungsfähigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen   | 26,30 DM/t |
| bei nicht sortier- und/oder verwertungsfähigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen   | 52,60 DM/t |
| 6.6 sonstige Abfälle   | 52,60 DM/t |
| 6.7 Der Mindestgebührensatz für alle Abfallarten beträgt je Anlieferung  | 10,— DM    |
| 7. Für die Straßenreinigung je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung                           |            |
| 7.1 auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung)  | 2,52 DM    |
| 7.2 auch die Gehwege umfaßt (Vollreinigung)  | 5,76 DM    |

## § 9

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der städtischen Einrichtung folgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.

### Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ordnungsgemäße

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### Wechsel im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH ist folgender Mitgliederwechsel eingetreten:

Ausgeschieden sind die Herren

Bernhard Moormann,  
Wilhelm Becker,  
Dr. Hermann Fechtrup,  
Walter Filbry,  
Walter Schulz,  
Werner Szybalski.

Neu eingetreten sind

Frau Dr. Renate Düttmann-Braun  
und die Herren  
Dieter Bachg,  
Helmut Damwerth,  
Dr. Tilman Pünder,  
Ruprecht Polenz,  
Rüdiger Sagel.

Münster, den 6. Dezember 1989

Stadtwerke Münster GmbH  
— Geschäftsführung —

#### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westf. Schule für Musik vom 21. 12. 1989

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 1989 beschlossen:

1. Die Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 24. 3. 1972 (ABl. Mstr. S. 37) — in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. 6. 1988 (ABl. Mstr. S. 68) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1990 wie folgt geändert:

##### § 4 Abs. 3

Aufnahmegebühren und Gebühren für Leihinstrumente sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Der Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westf. Schule für Musik vom 24. 3. 1972 (ABl. Mstr. S. 37) — in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. 12. 1987 (ABl. Mstr. S. 162) — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1990 wie folgt geändert:

Gebührentarif gültig ab 1. 1. 1990

#### A. Musikschule

	Trimester	Monat
1. Einzelunt. 1,0 Std.	352,— DM	88,— DM
2. Einzelunt. 0,5 Std.	176,— DM	44,— DM
3. Einzelunt. 2/3 Std.	234,80 DM	58,70 DM
4. Einzelunt. 1,0 Std. 2. Instrument	281,60 DM	70,40 DM
5. Einzelunt. 0,5 Std. 2. Instrument	140,80 DM	35,20 DM
6. Einzelunt. 2/3 Std. 2. Instrument	188,— DM	47,— DM
7. Einzelunt. 1,0 Std. Studienvorbereitende Abteilung/Hauptfach	352,— DM	88,— DM
8. Einzelunt. 0,5 Std. Studienvorbereitende Abteilung/Nebenfach	140,80 DM	35,20 DM
9. Einzelunt. 2/3 Std. Studienvorbereitende Abteilung/Nebenfach	188,— DM	47,— DM
10. Gruppenunterricht	176,— DM	44,— DM
11. Übungsschule des Seminars	66,— DM	16,50 DM
12. Grundklassenunterricht	76,— DM	19,— DM
13. Weiterführend	76,— DM	19,— DM
14. Rhythmische Erziehung	66,— DM	16,50 DM
15. Musikalische Früherziehung	76,— DM	19,— DM
16. Weiterführend	76,— DM	19,— DM
17. Elternseminar Früherziehung	76,— DM	19,— DM
18. Bewegungsunterricht	76,— DM	19,— DM
19. Vor-, Kinder- oder Jugendchor	28,— DM	7,— DM
20. Chor-Jazz	36,— DM	9,— DM
21. Big-Band	60,— DM	15,— DM

#### B. Sondereinrichtungen

22. Orchester extern	36,— DM	9,— DM
23. Spielkreis extern	36,— DM	9,— DM
24. Kammermusik extern	36,— DM	9,— DM
25. Chor- und Singkreis extern	28,— DM	7,— DM
26. Gehörbildung/Musiklehre extern	36,— DM	9,— DM
27. Musiktheoretischer Unterricht extern	36,— DM	9,— DM

Schüler, die von den Gebühren der lfd. Nr. 1-10 erfaßt sind, erhalten die Möglichkeit, vorstehende Unterrichtsangebote (Ziffer 22-27) kostenlos zu besuchen.

#### Aufnahme- und Prüfungsgebühren

Ziffer 1-10 10,— DM

**Gebühr für Leihinstrumente            Monat**

Blockflöte	8,— DM
1/8 Geige	8,— DM
1/4 Geige	8,— DM
1/2 Geige	10,— DM
3/4 Geige	10,— DM
1/1 Geige	10,— DM
Bratsche	10,— DM
Gitarre	10,— DM
Gambe	10,— DM
Akkordeon	10,— DM
Querflöte	10,— DM
Trompete	10,— DM
1/2 Cello	10,— DM
3/4 Cello	12,— DM
1/1 Cello	12,— DM
Baß	12,— DM
Klarinette	12,— DM
Oboe	12,— DM
Fagott	12,— DM
Horn	12,— DM
Posaune	12,— DM
Tuba	12,— DM
Saxophon	12,— DM
Spittisch (Orff)	12,— DM

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 4 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Benutzungsentgelte für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster mit Wirkung vom 1. 1. 1990**

Der Rat der Stadt Münster hat die nachfolgenden Benutzungsentgelte in seiner Sitzung am 13. 12. 1989 beschlossen.

Nr.	Leistung	Entgelt	
		jährlich	monatlich
1.	Benutzungsentgelt-Grundbeitrag für den Besuch eines Kindergartens		
1.1	Einkommen der Erziehungsberechtigten bis 50000,00 DM im Jahr	420,00 DM	42,00 DM
1.2	Einkommen der Erziehungsberechtigten bis 100000,00 DM im Jahr	720,00 DM	72,00 DM
1.3	Einkommen der Erziehungsberechtigten über 100000,00 DM im Jahr	1 200,00 DM	120,00 DM
2.	Benutzungsentgelt-Beitragszuschlag für die Unterbringung in einer Kindertagesstätte (Kindergarten)		
2.1	Kindertagesstätte "An der LVA"	1 130,00 DM	113,00 DM
2.2	Kindertagesstätte Berg Fidel	630,00 DM	63,00 DM
2.3	Kindertagesstätte Kinderhaus, Von-Humboldt-Straße	1 310,00 DM	131,00 DM
2.4	Kindertagesstätte Gievenbeck	1 600,00 DM	160,00 DM
2.5	Kindergarten/Kindertagesstätte Hiltrup-West	—,— DM	—,— DM
3.	Benutzungsentgelt für den Besuch der Kindertagesstätte Kinderhaus, Von-Humboldt-Straße 1, durch Kinder bis zum 3. Lebensjahr und im schulpflichtigen Alter	2 780,00 DM	278,00 DM
4.	Benutzungsentgelt für den Besuch des Kinderhortes "Kunterbunt", Brüningheide 240, durch Kinder im schulpflichtigen Alter	2 180,00 DM	218,00 DM
5.	Benutzungsentgelt für den Besuch der Kindertagesstätte Gievenbeck durch Kinder bis zum 3. Lebensjahr — Eröffnung der Einrichtung voraussichtlich am 2. 5. 1990	ab Eröffnung	270,00 DM
6.	Benutzungsentgelt für den Besuch der Kinderspielgruppe im "Paulushof" mit Wirkung vom 15. 5. 1989	300,00 DM	30,00 DM

**Anmerkung:**

Die zu zahlenden Entgelte sind nach den "Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadt Münster" mit Ausnahme des Verpflegungsgeldes in 10 Raten zu entrichten. Das Verpflegungsgeld wird gesondert abgerechnet.

Die vorstehenden Benutzungsentgelte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

### Tarif für Leistungen des Amtes für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen des Amtes für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft in seiner Sitzung vom 13. 12. 1989 beschlossen.

Für Leistungen des Amtes für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

#### I. Personalkosten je Stunde

		Handwerker DM	Fahrer DM	Hilfskräfte DM	Wartefrauen DM
Normalstunde		31,50	30,40	29,50	26,80
<b>Zeitzuschläge:</b>					
15.30-21.00 Uhr (Mo.-Fr.)	30 %	8,10	7,80	7,60	6,90
21.00-6.00 Uhr (Mo.-Fr.)	50 %	13,50	13,—	12,60	11,50
Samstagsarbeit	30 %	8,10	7,80	7,60	6,90
Sonntagsarbeit	50 %	13,50	13,—	12,60	11,50
Vorfeiertagsarbeit ab 12 Uhr	100 %	26,90	26,00	25,20	22,90
Feiertagsarbeit	135 %	36,40	35,10	34,10	31,—
Erschwerniszuschläge					
f. Toilettenwagenreinigung	50 %			5,52	5,52

#### II. Sachkosten je Stunde für:

	DM
Klein-Lkw bis 1,5 t	18,50
Klein-Lkw bis 3,0 t	25,70
Lkw-Kipper mit Ladekran	35,60
Unimog	32,70
Absetzkipper	37,90
Preßmüllwagen	55,10
Kehrmaschine	45,50
Wasserwagen	33,60
Tiefelader	6,30
Radlader (Schaufel 0,6m³)	30,30
Radlader (Schaufel 1,5m³)	61,10
Abrollkipper	45,90
Zerkleinerungsanlage	93,80

#### III. Tagesmiete für Toilettenwagen

An-/Abfahrt, Auf-/Abbau,  
Wartung u. Desinfektion  
werden gesondert berechnet 130,—

#### IV. Monatsmiete für Absetzmulde

Bei tageweiser Vermietung wird  
je Tag 2,20 DM in Rechnung  
gestellt 44,—

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

#### V. Allgemeines

- Bei der Berechnung wird je angef. 1/2 Stunde 1/2 Stundensatz zugrundegelegt
- Zeitzuschläge für Wartefrauen werden erst nach Ablauf der Normalarbeitsdauer von 8 Stunden berechnet.
- Als Mindestsatz wird erhoben bei Tagesmiete 1 Tagessatz
- Sondereinbarungen zwischen dem Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.
- Dieser Tarif tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird der Tarif vom 14. 11. 1988 aufgehoben.

### Entgeltordnung für die Benutzung des Schullandheimes der Stadt Münster in Hellenthal

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 1989 folgende Entgeltordnung beschlossen:

- Das Benutzungsentgelt für das Schullandheim der Stadt Münster in Hellenthal wird bei einer Belegung in der Zeit zwischen dem 1. Tag der Oster- und dem letzten Tag der Herbstferien auf 24,00 DM pro Tag festgesetzt. In der übrigen Zeit wird der Tagessatz um 1,00 DM gesenkt.
- Bei einem Aufenthalt von weniger als 6 Tagen wird der Tagessatz um 1,00 DM erhöht und bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Tagen um 1,00 DM gekürzt.
- Das Benutzungsentgelt wird um den Verpflegungsanteil für die nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten reduziert (Frühstück 2,40 DM, Mittagessen 3,50 DM, Abendessen 2,70 DM).
- Für Kinder unter 6 Jahren wird der gültige Tagessatz um 50 % ermäßigt.
- Das Entgelt für die Zurverfügungstellung von Bettwäsche wird für ein Kopfkissen auf 1,50 DM und für ein Bettlaken und den Bettbezug auf je 3,00 DM festgesetzt.

Die Entgeltordnung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 19. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

#### Manöverankündigung „Spitzer Dolch 90“

Die Bundeswehr und die britischen Streitkräfte kündigen für die Zeit vom 22. Januar 1990 bis zum 2. Februar 1990 das Manöver „Spitzer Dolch 90“ an. Übungsgebiet wird das gesamte Stadtgebiet von Münster sein. Da während des Manövers auch Ketten- und Luftfahrzeuge eingesetzt werden, bittet das Städtische Presse- und Informationsamt insbesondere Verkehrsteilnehmer um erhöhte Aufmerksamkeit.

## Entgelte für die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen

1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit  
Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Benutzung stadteigener Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte grundsätzlich unentgeltlich.  
Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer 3.
2. Unentgeltliche Benutzung  
Unentgeltlich ist die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für
  - die Schulen der Stadt Münster;
  - den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbundes Münster sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
  - den Übungsbetrieb der freien Benutzergruppen soweit sie sich aus Einwohnern der Stadt Münster zusammensetzen;
  - Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbundes Münster sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.
3. Entgeltliche Benutzung
  - 3.1 Entgeltlich ist die Benutzung stadteigener Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für
    - auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbundes Münster sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
    - überörtliche Sportverbände;
    - Benutzer der stadteigenen Tennisplätze;
    - Benutzer der stadteigenen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.
  - 3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

## 4. Tarif

### 4.1 Sportplätze

#### 4.1.1 Großspielfelder

Vereine und Verbände:	je Platz halbtägig	36,— DM
	je Platz ganztägig	57,— DM
sonstige Veranstalter:	je Platz halbtägig	52,— DM
	je Platz ganztägig	88,— DM

#### 4.1.2 Kleinspielfelder

Vereine und Verbände:	je Platz halbtägig	16,— DM
	je Platz ganztägig	21,— DM
sonstige Veranstalter:	je Platz halbtägig	21,— DM
	je Platz ganztägig	36,— DM

#### Berufssportveranstaltungen (Sondervereinbarung)

### 4.2 Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen

#### Vereine und Verbände:

bei Hallen unter 500 qm	halbtägig	41,— DM
	ganztägig	72,— DM
bei Hallen über 500 qm	halbtägig	57,— DM
	ganztägig	103,— DM

#### sonstige Veranstalter:

bei Hallen unter 500 qm	halbtägig	57,— DM
	ganztägig	88,— DM
bei Hallen über 500 qm	halbtägig	88,— DM
	ganztägig	129,— DM

#### Berufssportveranstaltungen (Sondervereinbarung)

### 4.3 Tennisplätze

#### Eine Wochenstunde je Saison (Dauerkarte)

— an allen Tagen von	7.00 - 8.00 Uhr	114,— DM
— montags bis einschl. freitags von	8.00 - 15.00 Uhr	145,— DM
— montags bis einschl. freitags von	15.00 - 18.00 Uhr	176,— DM
— samstags und sonntags von	8.00 - 18.00 Uhr	176,— DM
— an allen Tagen von	18.00 - 19.00 Uhr	145,— DM
— an allen Tagen von	19.00 - 21.00 Uhr	114,— DM
Zehnerkarte		94,— DM

### 4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

#### 2 Wochenstunden (Doppelstunden) je Saison (Dauerkarte)

— an allen Tagen von	7.00 - 8.00 Uhr	73,— DM
— montags bis einschl. freitags von	8.00 - 15.00 Uhr	94,— DM
— montags bis einschl. freitags von	15.00 - 18.00 Uhr	114,— DM
— samstags und sonntags von	8.00 - 18.00 Uhr	114,— DM
— an allen Tagen von	18.00 - 19.00 Uhr	94,— DM
— an allen Tagen von	19.00 - 21.00 Uhr	73,— DM
— Zehnerkarte für 10 x 2 Stunden		62,— DM

### 4.5 Nebenkosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters oder Platzwartes an Sonn- und Feiertagen) werden gesondert berechnet.

### 4.6 Die Entgelte werden von der Stadt Münster in Rechnung gestellt und sind vom Benutzer bzw. Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Verwaltung ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im voraus zu verlangen.

### 4.7 Werden Sportanlagen einem Benutzer entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

### 4.8 Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Benutzungsentgelte und etwaige Kosten.

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung stadteigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster" sind durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und treten ab 1. 1. 1990 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Benutzung von Sportanlagen und Sporteinrichtungen.

Die vorstehenden Entgelte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 20. 12. 1989**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 9 des RBG 87 vom 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Art. 13 des RBG 87, hat der Rat der Stadt Münster am 13. 12. 1989 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 17. 12. 1974 (ABl. Mstr. S. 117) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 3. 12. 1975 (ABl. Mstr. S. 231) und vom 14. 7. 1976 (ABl. Mstr. S. 85) und vom 16. 10. 1978 (ABl. Mstr. S. 191) und vom 8. 12. 1980 (ABl. Mstr. S. 299) und vom 9. 11. 1981 (ABl. Mstr. S. 226) und vom 12. 11. 1982 (ABl. Mstr. S. 211) und vom 25. 4. 1983 (ABl. Mstr. S. 59) und vom 19. 12. 1983 (ABl. Mstr. S. 186) und vom 5. 4. 1984 (ABl. Mstr. S. 67) und vom 11. 11. 1985 (ABl. Mstr. S. 209) und vom 1. 12. 1986 (ABl. Mstr. S. 170) und vom 3. 12. 1987 (ABl. Mstr. S. 160) und vom 8. 12. 1988 (ABl. Mstr. S. 170)

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1990 wie folgt geändert:

**Art. 1**

Der Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung — erhält nachstehende Fassung:

**Rettungsdienstgebühren**

1. Rettungs- und Krankentransporte innerhalb des Stadtgebietes Münster
  - 1.1 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Rettungswagen/Notarztwagen innerhalb des Stadtgebietes 218,— DM
  - 1.2 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Krankenwagen innerhalb des Stadtgebietes 101,— DM
  - 1.3 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Personenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes und Bluttransport 25,— DM
2. Rettungs- und Krankentransporte außerhalb des Stadtgebietes

- 2.1 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Rettungswagen/Notarztwagen Grundgebühr 218,— DM
- 2.2 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Krankenwagen Grundgebühr 101,— DM
  - 2.2.1 Zu Ziffer 2.1 und 2.2 zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 2,30 DM
- 2.3 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Personenkraftwagen und Bluttransport Grundgebühr 25,— DM zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 1,30 DM
3. Krankentransporte von Fachklinik zu Fachklinik der Westf. Wilhelms-Universität
  - 3.1 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Rettungswagen/Notarztwagen 218,— DM
  - 3.2 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Krankenwagen 50,— DM
  - 3.3 Beförderung einer Person mit einer Begleitperson in einem Personenkraftwagen 19,— DM
4. Notarztwageneinsätze
  - 4.1 Beförderung der Notfallpatienten mit dem Rettungs- oder Notarztwagen Gebühr nach Ziffer 1 bzw. 2
  - 4.2 Behandlung durch den Notarzt einschl. Medikamente, Verbandmaterial, Blutersatzmittel und med. Einwegbestecke (je Notfallpatient) 476,— DM
5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen für jede weitere Person Zuschlag v. 50 v. H.
6. Nicht benutzte Krankenkraftwagen Ausfahrt eines bestellten, aber nicht benutzten Krankenkraftwagens
  - 6.1 im Stadtgebiet 20,— DM
  - 6.2 außerhalb des Stadtgebietes Grundgebühr 20,— DM zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes 2,30 DM

7. Wartezeit von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Stunde 25,— DM
8. Desinfektion eines Krankenkraftwagens 50,— DM
9. In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen für Notfallpatienten vorgehalten.  
In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr ist der Gebührentarif für einen Rettungswagen zu entrichten.
10. Bei böswilligen Alarmierungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1 bis 4 erhoben. Ziffer 6 findet bei böswilligen Alarmierungen keine Anwendung.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 4 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 68 für den Bereich Wolbeck Gewerbegebiet Süd (Am Steintor / Petersheide / Petersdamm)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 12. 1989 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Diese Satzung gilt für den Bereich Am Steintor, Petersheide, Petersdamm im Stadtteil Wolbeck

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Wolbeck-Stadt,**

Flur 1, Flurstücke 105; 106; 122; 361; 362; 366; 368; 369; 376; 385; 391; 392; 443; 485-488; 491; 493; 643; 779; 849-853; 993-995; 1029; 1156-1159; 1161-1165; 1167-1170; 1172-1189; 1191; 1197-1200; 1202-1206; 1208; 1253; 1258; 1261; 1262; 1267; 1268; 1291-1296; 1306; 1307; 1350-1362; 1365-1368; 1370; 1384; 1840; 1842; 1851; 2530; 2532; 2544; 2545; Teil des Flurstücks 365.

**§ 2**

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Bauantrages, spätestens am 12. 4. 1991.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15000  
Abgrenzung des Bereichs der Veränderungssperre Nr. 68

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. Dezember 1989

Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Tüns  
Bürgermeisterin

**Offenlegung des Entwurfes der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Coerde, Mariendorf, St. Mauritz**

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 1989 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 56. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 1990 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rupprecht  
Stadtbaurat



**Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich südlich Dingstiege / östlich Wilhelmshavenufer**

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet südlich Dingstiege / östlich Wilhelmshavenufer ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung u. a. von zwei privaten Grünflächen — Dauerkleingärten — sowie von öffentlichen Grünflächen und einer öffentlichen Verkehrsfläche — § 9 BauGB — aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 126, Flurstück 14 und Teil des Flurstücks 61.

Flur 130, Flurstücke 1; 42; Teile der Flurstücke 43 und 47.

Gemarkung St. Mauritz

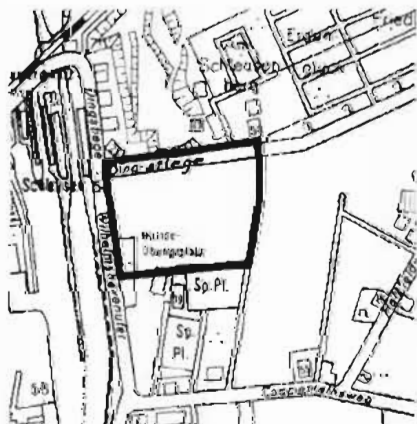
Flur 16, Teile der Flurstücke 62 und 299.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 352

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 352: St. Mauritz — Kleingartenanlagen Dingstiege / Wilhelmshavenufer**

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 1989 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 352 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 126, Flurstück 14 und Teil des Flurstücks 61.

Flur 130, Flurstücke 1; 42; Teile der Flurstücke 43 und 47.

Gemarkung St. Mauritz

Flur 16, Teile der Flurstücke 62 und 299.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 352 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 353 nebst Begründung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 1990 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können gegen den Plan schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 350: Kleingartenanlage Uhlenhorst**

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 12. 1989 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 350 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 32, Teile des Flurstücks 15

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 350 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

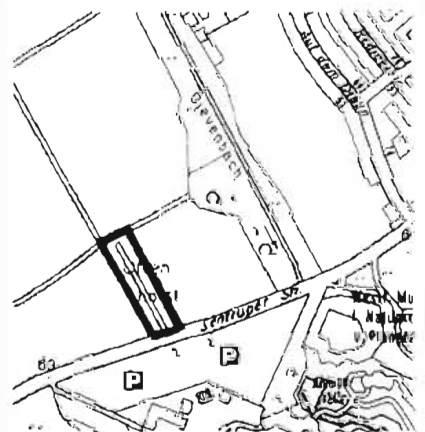
Der Bebauungsplanentwurf Nr. 350 nebst Begründung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 1990 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können gegen den Plan schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 350

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 132: Sentrup (neuer zoologischer Garten) zum Zwecke der Teilaufhebung**

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 12. 1989 gemäß dem Baugesetzbuch die Teilaufhebung des genannten Planes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der genannte Plan nebst Begründung zur Teilaufhebung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 1990 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Planes schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

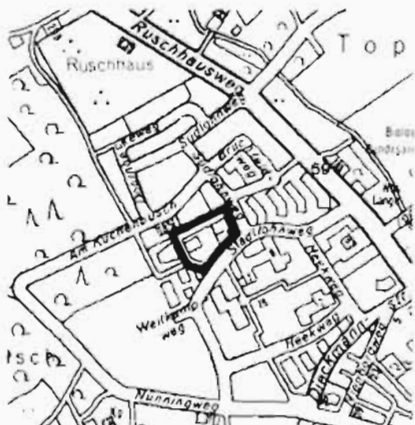
Rupprecht  
Stadtbaurat

**Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck — Rüschausweg / Nienborgweg / Nünningweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 12. 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck — Rüschausweg / Nienborgweg / Nünningweg — ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich nördlich und westlich des Altenwohnheims St. Elisabeth (Südlohnweg 1) zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 28. Dezember 1989

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Tüns  
Bürgermeisterin

**Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck — Rüschausweg / Nienborgweg / Nünningweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 12. 1989 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II nebst Begründung liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 1990 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 330: Kleingartenanlagen Modersohnskamp und Lütkenbeck (Lütkenbecker Weg / Umgehungsstraße)**

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 20. 6. 1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 330 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungs-

behörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 330 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 330 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 330

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt IV: Gievenbeck — Heekweg / Nünningweg**

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 20. 6. 1989 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt IV ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt IV in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt IV

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296: Tibusstraße / Breul

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 13. 9. 1989 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

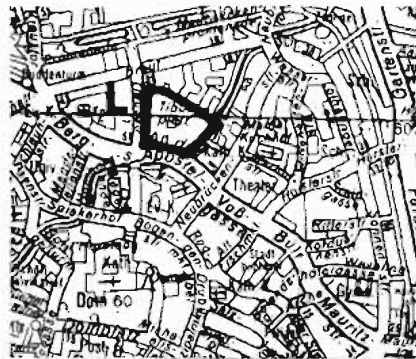
1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296

Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 21. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

### Genehmigung und Wirksamkeit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster in den Bereichen Kappenberger Feld und im Mühlenfeld im Stadtteil Amelsbüren

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 20. 6. 1989 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 12. Dezember 1989

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1 - 5101 -

Im Auftrag

Richter L. S.

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung der Bereiche der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

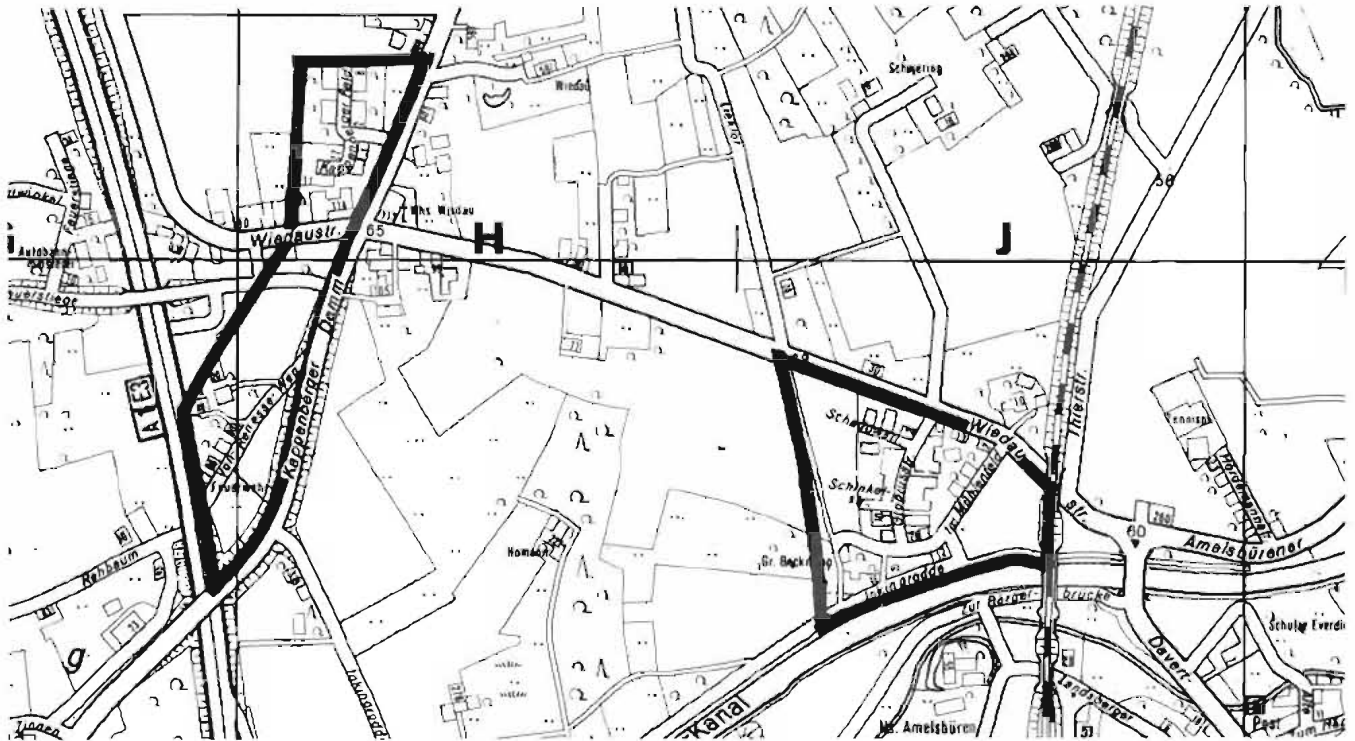
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung der Bereiche der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### **Straßennamen in Münster**

Die Bezirksvertretungen Münster-Mitte und Südost haben in ihren Sitzungen am 22. 8. und 5. 12. 1989 die folgenden Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

##### **Zum Kaiserbusch (Flurbezeichnung)**

Ca. 100 m nordwestlich der Kreuzung Hiltruper Straße/Osttor/Albersloher Weg von der letztgenannten abzweigende Straße in ein Gewerbegebiet. Die Straße hat auf einer Länge von ca. 600 m U-förmigen Verlauf und endet ca. 100 m südwestlich der Einmündung Am Schütthook/Albersloher Weg in der letztgenannten Straße.

##### **An der Clemenskirche (Lagebezeichnung)**

Umbenennung eines Teilstückes der Straßen Loerstraße und Klemensstraße. Die ca. 200 m lange Straße beginnt an der Loerstraße an der Südostecke des Barockgartens an der Clemenskirche und endet als Sackgasse zwischen der Clemenskirche und dem Hotel Feldmann.

#### **Servatliedplatz**

(Lagebezeichnung)

Umbenennung des Teilstückes der Klemensstraße zwischen Klosterstraße bis zur Absperrung vor der Clemenskirche.

Münster, den 11. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Schulze-Werner  
Städt. Oberrechtsrat

**Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH an ihre Gaskunden — Gaspreiserhöhung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas sowie Änderung des Verrechnungsfaktors**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 gelten nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas.

Tarif	Kleinverbrauchstarif		Grundpreistarif	
1. Arbeitspreis Pf/kWh	7,80 Pf		4,20 Pf	
2. Meß-Grundpreis je Abrechnungsjahr	66,00 DM	das sind je Monat 5,50 DM	180,00 DM	das sind je Monat 15,00 DM

In dem Meß-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G 6 enthalten.

Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen.

Auf die vorstehend aufgeführten Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z. Zt. 14 %) zusätzlich berechnet.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Januar 1990 gültigen Allgemeinen Tarife ist bei unserer Tarifabteilung während der Geschäftszeiten erhältlich.

Ebenfalls ändert sich ab 1. Januar 1990 der Verrechnungsfaktor gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Gasversorgung zur Ermittlung der gelieferten Kilowattstunden (kWh) von z. Z. 9,49 auf 9,44.

**Tabelle zur Wahl des preisgünstigsten Tarifes**

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich für Sie der preisgünstigste Tarif in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage für den Meß-/Grundpreis und der Höhe Ihres jährlichen Gasverbrauches.

Tarif	Jahresverbrauch		
		kWh	oder m <sup>3</sup>
KT	bis	3167	335
GT	von - bis	3168 - 15000	336 - 1589

Bei ständigen Jahresabnahmen über 15000 kWh oder 1589 m<sup>3</sup> ist der Abschluß eines Sonderabkommens/-vertrages möglich.

Die Abrechnung des Gasverbrauches werden wir weiterhin im Rahmen der Bestabrechnung nach dem preisgünstigsten Tarif vornehmen. Die Sonderabkommen/-verträge unterliegen nicht der Bestabrechnung.

Durch diese Preiserhöhung erhöhen sich im Schnitt die Arbeitspreise beim Kleinverbrauchstarif und beim Grundpreistarif einheitlich um 0,5 Pf/kWh. Im Durchschnitt der beiden Tarife beträgt die Preiserhöhung aus Grundpreis und Arbeitspreis ca. 8,8 %.

Eine Erhöhung der Abschlagsbeträge wird entsprechend vorgenommen.

**Abrechnung des Gasverbrauchs**

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Januar 1990 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis — Preis je Kilowattstunde — ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 676) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung (Kundeninformation Tel. 69 42 61/62/63/64).

Münster, den 29. Dezember 1989



Stadtwerke Münster GmbH

**Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH an ihre Gaskunden  
Gaspreiserhöhung — Heizgas-Sonderabkommen  
sowie Änderung des Verrechnungsfaktors**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 gelten folgende Preise:

1.	<b>Arbeitspreis</b> .....		3,4 PfkWh
			das sind je
			Monat
2.	<b>Jahresgrundpreis</b>		
2.1	Jahresbereitstellungspreis unverändert .....	246,00 DM	20,50 DM
2.2	Jahresverrechnungspreis für einen Gaszähler der Größe		
	bis G 6 unverändert .....	54,— DM	4,50 DM
	G 16 unverändert .....	66,— DM	5,50 DM
	G 25 unverändert .....	90,— DM	7,50 DM
	G 40 unverändert .....	174,— DM	14,50 DM
	G 65 unverändert .....	264,— DM	22,00 DM
	G 100 unverändert .....	414,— DM	34,50 DM

Falls Kunden eine besondere Meß- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen.

3.	<b>Grenzpreis (Mindest-Durchschnittspreis)</b> .....	3,9 PfkWh
----	--	-----------

Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Ebenfalls ändert sich ab 1. Januar 1990 der Verrechnungsfaktor gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Gasversorgung zur Ermittlung der gelieferten Kilowattstunden (kWh) von z. Z. 9,49 auf 9,44.

Auf die vorstehend aufgeführten Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z. Zt. 14 %) zusätzlich berechnet.

Durch diese Preiserhöhung werden der Arbeitspreis um 0,5 PfkWh und der Grenzpreis um 0,3 PfkWh erhöht. Bei unverändertem Grundpreis beträgt im Durchschnitt die Preiserhöhung rd. 13,7 %.

Eine Erhöhung der Abschlagsbeträge wird entsprechend vorgenommen.

**Abrechnung des Gasverbrauchs**

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Januar 1990 zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Münster, den 29. Dezember 1989



Stadtwerke Münster GmbH

**Änderung von Preisregelungen zu den  
Verordnungen über Allgemeine Bedin-  
gungen**

Die Stadtwerke Münster GmbH gibt für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung hiermit bekannt, daß ab 1. Januar 1990 folgende Preisregelungen geändert werden:

- i. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV)
  - Preisblatt —
  - Ziffer
    1. Hausanschlußkosten
    2. Inbetriebsetzung
- ii. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV)
  - Preisblatt —
  - Ziffer
    2. Hausanschlußkosten
    3. Inbetriebsetzung
- iii. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)
  - Preisblatt —
  - Ziffer
    1. Baukostenzuschuß
    2. Hausanschlußkosten
    3. Inbetriebsetzung

Der vollständige Wortlaut der Preisblätter ist bei der Kundeninformation der Stadtwerke Münster GmbH während der Geschäftszeiten erhältlich.

Münster, den 29. Dezember 1989



Stadtwerke Münster GmbH

## Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Münster (Feuerwehrsatzung)

vom 20. 12. 1989

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Artikel 9 des RBG 87 vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342) und des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz zum FSHG vom 14. März 1989 (GV NW S. 102), in seiner Sitzung am 13. 12. 1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben

1. Die Stadt Münster unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr nach Absatz 1 sind unentgeltlich, sofern nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

### § 2

#### Kostenpflicht

- Der Stadt Münster ist Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten zu leisten:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefährdung oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefährdung oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln entstanden ist, sowie

3. von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefährdung oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefährgüterverordnung (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefährdung oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

### § 3

#### Umfang des Kostenersatzes

1. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmitteln enthalten. Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I. erhoben.

2. Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend.

Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefallene 1/2 Stunde wird nach 1/2 Stundensätzen berechnet.

### § 4

#### Härteklausel

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 5

#### Fälligkeit

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindefreiwirtschaftsdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 1989

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

## Anlage

Kostensatz nach § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 20. 12. 1989

### I. Dienst- und Arbeitsleistungen

1. Beamte des höheren Dienstes
2. Beamte des gehobenen Dienstes
3. Beamte des mittleren Dienstes
4. Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr

Bei Tauchensätzen wird zusätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762) festgesetzte Taucherzulage erhoben.

54,— DM  
46,— DM  
35,— DM  
26,— DM

### II. Benutzung von Fahrzeugen und Geräten

1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min
3. Schlauchkraftwagen
4. Kraftfahrzeugdreileiter
5. Kranwagen bis 160 KN
6. Kranwagen über 160 KN
7. Rüstwagen 2-Öl
8. Rüstwagen 1
9. Wechselladerfahrzeug:

71,— DM  
91,— DM  
65,— DM  
135,— DM  
149,— DM  
248,— DM  
155,— DM  
65,— DM

#### 9. Wechselladerfahrzeug:

- 9.1 mit Krananlage 50 KN
- 9.2 mit Abrollbehälter Strahlenschutz
- 9.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut
- 9.4 mit Abrollbehälter Wasser/Öl
- 9.5 mit Abrollbehälter Schaummittel
- 9.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer
- 9.7 mit Abrollbehälter Lichtmast
- 9.8 mit Abrollbehälter Mulde

91,— DM  
155,— DM  
155,— DM

#### 10. Tauchereinsatzwagen

11. Lastkraftwagen über 7,5 t
12. Lastkraftwagen bis 7,5 t
13. Funkwagen, FW-Bus, Arbeitswagen
14. Tragkraftspritze
15. Schmelzwasserpumpen (Elektro-, Laspumpe)

91,— DM  
91,— DM  
65,— DM  
39,— DM  
39,— DM  
45,— DM  
39,— DM  
39,— DM  
32,— DM  
32,— DM  
26,— DM  
13,— DM  
39,— DM  
19,— DM  
78,— DM  
32,— DM

#### 16. Notstromaggregat

17. Motorsäge
18. Industriesauger
19. Schlauchboot mit Motor
20. Schlauchboot ohne Motor
21. Rettungsboot (Kunststoff)
22. Schaum-Wasserwerfer
23. Ölisoppschlauch je 50 m
24. Atemschutzgerät

### III. Festpreise

1. Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Personenkraftwagen und Kraftträdern
- Verbrauchsmaterial wird wie unter Ziff. IV zusätzlich berechnet.

80,— DM

### 2. Böswillige Alarmerung

- a) Löschzug komplett (pauschal)
- b) Beim Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Stundensätze nach Ziff II und zusätzlich für die Besatzung nach Ziff. I erhoben.

1.000,— DM

### IV. Verbrauchsmaterial

1. Schaummittel
2. Ölaufsaugmittel
3. Löschpulver
4. Abdeckplane
5. Kunstofftasche
6. Foliensäcke (säurebeständig)

1 kg  
80 //Geb.  
1 kg  
qm  
Stück  
Stück  
100,— DM  
10,— DM  
10,— DM  
15,— DM  
2,— DM  
2,— DM  
100,— DM

## Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Geräten der Feuerwehr

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Geräten der Feuerwehr der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13. 12. 1989 beschlossen.

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Geräten der Stadt Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 2. 1975 (GV. NW. S. 182) in der Fassung der Änderung vom 14. 3. 1989 (GV. NW. S. 102) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

- I. **Dienst- und Arbeitsleistungen:** je Stunde
1. Beamte des höheren Dienstes 54,00 DM
  2. Beamte des gehobenen Dienstes 46,00 DM
  3. Beamte des mittleren Dienstes 35,00 DM

Bei Tauchereinsätzen zuzüglich der in dem Paragraphen 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschweriszulagen (EZuV) festgesetzten Taucherzulage.

- II. **Brandsicherheitsdienst** je Stunde
1. Wachhabender 35,00 DM
  2. Wachposten 26,00 DM

### III. Benutzung von Fahrzeugen und Motorgeräten

1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min. 71,00 DM

2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min. 91,00 DM
3. Schlauchkraftwagen 65,00 DM
4. Kraftfahrzeugdrehleiter 135,00 DM
5. Kranwagen bis 160 KN 149,00 DM
6. Kranwagen über 160 KN 248,00 DM
7. Rüstwagen 2 - Öl 155,00 DM
8. Rüstwagen 1 65,00 DM
9. Wechselladerfahrzeug 9.1 mit Krananlage 91,00 DM  
9.2 mit Abrollbehälter bis 50 KN 155,00 DM  
9.3 mit Abrollbehälter Strahlenschutz 155,00 DM  
9.4 mit Abrollbehälter Gefahrgut 91,00 DM  
9.5 mit Abrollbehälter Wasser/Öl 65,00 DM  
9.6 mit Abrollbehälter Schaummittel 91,00 DM  
9.7 mit Abrollbehälter Tankcontainer 91,00 DM  
9.8 mit Abrollbehälter Lichtmast 65,00 DM  
9.9 mit Abrollbehälter Müllde 91,00 DM
10. Tauchereinsatzwagen 91,00 DM
11. Lastkraftwagen über 7,5 t 65,00 DM
12. Lastkraftwagen bis 7,5 t 39,00 DM
13. Funkwagen, VW-Bus, Arbeitswagen 39,00 DM
14. Tragkraftspritze 45,00 DM
15. Schmutzwasserpumpen (Elektro-, Laserpumpe) 39,00 DM
16. Notstromaggregat 32,00 DM
17. Motorsäge 32,00 DM
18. Industrieresauer 26,00 DM
19. Schlauchboot mit Motor 13,00 DM
20. Schlauchboot ohne Motor 13,00 DM
21. Rettungsboot (Kunststoff) 39,00 DM
22. Schaum-Wasserwerfer 19,00 DM

In den verschiedenen Sätzen sind die Kosten für die von den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der Ölstoppschläuche, Atemschutzgeräte und Löschmittel enthalten.

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach den unter Ziff. I aufgeführten Sätzen berechnet. Die zurückgelegten Fahrkilometer werden nicht besonders in Rechnung gestellt.

### IV. Benutzung von Geräten:

1. Atemschutzgerät (Preßluft-atmer) je Stunde 32,00 DM
2. Atemschutzgerät (Frischluffgerät) 15,00 DM

je Tag

3. Zweiteilige Schiebleiter 39,00 DM
4. Anstell- und Steckleiter 26,00 DM
5. Hakenleiter 26,00 DM
6. Atemschutzmaske 26,00 DM
7. Sauerstoffbehandlungsgerät 15,00 DM
8. Sauerstoff-Flasche ohne Zubehör 13,00 DM
9. Verteiler 13,00 DM
10. Strahlrohr 13,00 DM
11. Saugschlauch 13,00 DM
12. Druckschlauch B, C oder D 15,00 DM
13. Flaschenzug, Greifzug 26,00 DM
14. Pferdehebegurt 26,00 DM
15. Winde, hydr. Pressen 30,00 DM
16. Tau, je 10 m 13,00 DM
17. Arbeitsleine 9,00 DM
18. Elektrische Handlampe 13,00 DM
19. Scheinwerfer 26,00 DM
20. Krankentrage 15,00 DM
21. Hakengurt bzw. Sicherheitsgurt 13,00 DM
22. Ölstoppschlauch je 50 m 78,00 DM

Sauerstoff, Preßluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugmittel, Kunststoffplanen und Säcke werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

Die im Einzelfall zu berechnenden Entgelte dürfen den Wiederbeschaffungs-wert des Gerätes nicht übersteigen.

### V. Bereitstellung von Geräten für Sicherheitswache usw. soweit die Geräte nicht benutzt werden:

1. Prüfung einer TS bis zur Größe 8/8 31,00 DM

1. Druckschlauch B, C oder D je Tag 6,00 DM
2. Strahlrohr 6,00 DM
3. Feuerlöschdecke 6,00 DM
4. Feuerlöscher oder Kubelspritze (Kleinlöschgerät) 6,00 DM
5. Atemschutzmaske 6,00 DM
6. Atemschutzgerät (Frischluffgerät, Preßluftatmer) 19,00 DM
7. Sauerstoffbehandlungsgerät 19,00 DM
8. Sauerstoff-Flasche 11,00 DM

### VI. Instandsetzung von Schläuchen und Überprüfung von Geräten:

1. Schlauchflicken 15,00 DM
2. Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung 14,00 DM
3. Ersetzen eines Dichtungsrings einer Kupplungshälfte 6,00 DM
4. Ersetzen eines Dichtungsrings einer Verschraubung 6,00 DM
5. Prüfen, Reinigen oder instandsetzen eines B, C, D-Schlauches 15,00 DM
6. Prüfen eines Feuerlöschers 13,00 DM
7. Prüfen, Reinigen oder instandsetzen eines Atemschutzgerätes 26,00 DM
8. Prüfen eines Atemschutzgerätes (1/2-jährl. Prüfung) 16,00 DM
9. Reinigen einer Atemschutzmaske 16,00 DM
10. Prüfen eines Haken- oder Sicherheitsgurtes 15,00 DM
11. Füllen einer Preßluft-Flasche je Liter Flaschenvolumen 3,50 DM
12. Füllen einer Sauerstoff-Flasche je Liter Flaschenvolumen 4,50 DM

### VII. Pumpenprüfung

1. Prüfung einer TS bis zur Größe 8/8 31,00 DM

2. Prüfung einer TS bis zur Größe 16/8 46,00 DM
3. Prüfung einer FP 8/8 46,00 DM
4. Prüfung einer FP 16/8 62,00 DM
5. Prüfung einer FP 32/8 78,00 DM

#### VIII. Atemschutzübungsstrecke

1. Benutzung bis 10 Personen 78,00 DM
  2. Jede weitere Gruppe bis 5 Personen 39,00 DM
- Rauchpulver wird zu Tagespreisen gesondert berechnet.  
Für die Dienstleistung der Aufsichtsperson ist außerdem eine Vergütung nach Ziffer I zu zahlen.

#### IX. Dienst- und Arbeitsleistungen — Festpreis

1. Öffnen von Wohnungstüren einschl. Arbeitswagen zzgl. Materialkosten (wie Ersatz-Schließzylinder usw.) 50,00 DM
2. Vernichten von Wespen einschl. Arbeitswagen und Materialkosten (Sprühmittel usw.) 80,00 DM
3. Befahren von Personen aus Aufzügen 80,00 DM
4. Überprüfung und Wartung von Feuerwehrtresoren 45,00 DM

#### X. Allgemeines

1. Als Mindestsatz wird erhoben bei Berechnung je Stunde 1 Stundensatz  
bei Berechnung je Tag 1 Tagessatz
- Zu X. Allgemeines
1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefallene 1/2 Stunde wird nach 1/2 Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.

2. Sondervereinbarungen zwischen Feuerwehr und Auftraggeber können getroffen werden und zwar:
    - 2.1 bei längerer Inanspruchnahme von Geräten, wenn diese nur zeitweise benutzt werden,
    - 2.2 für Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.
  3. Dieser Tarif tritt am 01. 01. 1990 in Kraft.
- Der Tarif vom 14. 12. 1984 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 19. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

## Tarife für die Bäder der Stadt Münster

gültig ab 01. 01. 1990

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13. 12. 1989 folgende Tarife für die Bäder der Stadt Münster — gültig ab 01. 01. 1990 — beschlossen:

1. Hallen- und Freibäder
  - 1.1 Erwachsene 4,00 DM  
Einzeleintritt 10,00 DM  
Mehrfacheintritt (Vier)
  - 1.2 Kinder und Jugendliche
    - Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt
    - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
    - Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises)
    - Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises)

Einzeleintritt 2,00 DM  
Mehrfacheintritt (Acht) 10,00 DM

In allen Hallenbädern befinden sich automatische Kassenanlagen. Die Eintrittsmarken werden nur über diese Kassenanlagen (Einzeleintritt) bzw. über separate Münzautomaten (Mehrfacheintritt) ausgegeben. Bitte beachten Sie, daß alle Automaten nur Hartgeld annehmen.

- 1.3 Familien mit drei und mehr Kindern (Kinderreiche)
  - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden und wenn für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, soweit

im Familienausweis eingetragen. Als Ersatz für den Familienausweis gilt die Vorlage des Familienausweises mit einem Nachweis über Kindergeldzahlungen.

Mehrfachheft mit 15 Einzelkarten (nur gültig für Freibäder) 15,00 DM  
Je Eintritt sind abzugeben:  
Erwachsene 2 Karten  
Kinder und Jugendliche 1 Karte

Die Mehrfachhefte werden an den Kassen der Freibäder sowie beim Sportamt — Bäderabteilung —, Stadthaus II, Ludgeriplatz 4-6, ausgegeben. In allen Hallenbädern befinden sich vollautomatische Kassenanlagen. Hierfür werden anstelle von Karten Wertmarken benötigt.

Erwachsene: 7 Wertmarken á 2,00 DM + 1 Wertmarke = 15,00 DM  
Kinder und Jugendliche: 15 Wertmarken á 1,00 DM = 15,00 DM  
Diese Wertmarken werden beim Sportamt — Bäderabteilung —, Stadthaus II, Ludgeriplatz 4-6, sowie in den unter Ziffer 1.5 genannten Verkaufsstellen ausgegeben.

#### 1.4 Jahres-Saisonkarten für Hallen- und Freibäder

Jahres-Saisonkarten ermöglichen den Berechtigten die Benutzung aller städt. Hallen- und Freibäder und des Freibades der DJK-Sportschule (Coburg) für einen selbst zu bestimmenden Gültigkeitszeitraum von einem Jahr (im Rahmen der Öffnungszeiten).

Erwachsene 140,00 DM  
Kinder und Jugendliche 70,00 DM

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises)

— Schwerebeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises)  
Familien

— mit ein und zwei Kindern 400,00 DM bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres — Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende — (bei Vorlage des Nachweises) — Ein Nachweis, daß das Kind die Kinder zur Familie gehört, ist vorzulegen.

— mit drei und mehr Kindern 150,00 DM bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden und wenn für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, soweit im Familienausweis eingetragen. Als Ersatz für den Familienausweis gilt die Vorlage des Familienausweises mit einem Nachweis über Kindergeldzahlungen.

Die Jahres-Saisonkarten werden beim Sportamt — Bäderabteilung —, Stadthaus II, Ludgerplatz 46, sowie in den unter Ziffer 1.5 genannten Verkaufsstellen ausgeben bzw. verlängert. Für die Ausstellung der Hallen-Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.

Die Saisonkarten sind nicht übertragbar. Benutzt ein Nichtberechtigter die Saisonkarte, ist diese dem Sportamt auszuhandigen, damit sie dem Eigentümer wieder zugeleitet werden kann.

#### 1.5 Verkaufsstellen

Ameisbüden: Reisebüro Uhlenbrock,

Davertstraße 30

Handorf: Lotto-Toto Reupke, Handorfer Straße 23

Hilstrup: Bezirksverwaltungsstelle Hilstrup, Friedhofstraße 13a

City-Sauna im Hallenbad, Westfalenstraße 201

(keine Saisonkarten)

Kinderhaus: Bezirksverwaltungsstelle

Nord, Westhofstraße 130

Roxel: Bezirksverwaltungsstelle West, Scheinmühle 1-3  
Süd: Lotto-Toto Eiste, Insehbogen 4b  
Wrobeck: Bezirksverwaltungsstelle  
Südat: Am Steintor 50

2. Saisonkarte für Freibäder (einseitig), Freibad der DJK Sportschule  
— Coburg —)

Erwachsene 70,00 DM

Kinder und Jugendliche 35,00 DM

— Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt  
— Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

— Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises)

— Schwerebeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises)

Familien

— mit ein und zwei Kindern 80,00 DM bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres — Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende — (bei Vorlage des Nachweises) — Ein Nachweis, daß das Kind die Kinder zur Familie gehört, ist vorzulegen

— mit drei und mehr Kindern 75,00 DM bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden und wenn für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, soweit im Familienausweis eingetragen.

Als Ersatz für den Familienausweis gilt die Vorlage des Familienstammbuches mit einem Nachweis über Kindergeldzahlungen.

Die Saisonkarten werden in allen Freibädern, in der Bezirksverwaltungsstelle

le Hilstrup, Friedhofstraße 13a, sowie im Sportamt — Bäderabteilung —, Stadthaus II, Ludgerplatz 46, ausgeben bzw. verlängert. Für die Ausstellung der Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.

Die Saisonkarten sind nicht übertragbar. Benutzt ein Nichtberechtigter die Saisonkarte, ist diese dem Sportamt auszuhandigen, damit sie dem Eigentümer wieder zugeleitet werden kann.

#### 2.1 Öffnungszeiten

2.1.1 Die Freibäder sind voraussichtlich vom 15. 05. bis zum 31. 8. geöffnet.

Die Bekanntgabe der Öffnungsstunden erfolgt gesondert. Bis länger anhaltenden Schichtwetterperioden werden die Freibäder vorübergehend geschlossen. Sonderregelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten werden jeweils an der Kasse des Freibades bekanntgegeben.

#### 2.1.2 Hallenbäder

— siehe Öffnungsplan —  
Die Hallenbäder sind an allen gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.

#### 3. Bedingungen

— Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Bädern.

— Letzter Einlaß ist in allen Bädern 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Schwimmbecken müssen 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit geräumt sein.

— In allen Freibädern benötigen Sie für die Benutzung der Garderoben eine 1,00 DM-Münze als Pfandgebühr.

— Mindestalter beim Damenbaden ist 18 Jahre (außer Abs. 1)

— Bei Bedarf können während der öffentlichen Badezeit jederzeit einzelne Nebenbecken gesperrt werden.

#### 4. Sonderdienste

a) Liegewasnetrieb in den Hallenbädern nur bei Lufttemperaturen ab 23°C.

b) Zuschlag für Warmbädetag  
Erwachsene 1,00 DM  
Jugendliche

und der unter Ziffer 1.2 genannte Personennpreis 0,50 DM  
— Entfällt für Inhaber von Jahres-Saisonkarten und Nutzer des Mehrfach-Tarifes

c) Verlust der Garderoben-schlüssel 5,00 DM

d) Entleerung von Schwimmunterrichtsstunden vom 01. 10. - 31. 03. (bis zu 10 Unterrichtsstunden)  
Erwachsene 30,00 DM  
Kinder und Jugendliche (Mindestalter 6 Jahre) 15,00 DM

e) Wannerbäder werden in der Sauna im Hallenbad Ost angeboten (Tel. 33633).

f) Saunen (Hallenbäder Hilstrup, Ost und Kinderhaus)  
Die Öffnungszeiten werden gesondert veröffentlicht.

#### 5. Schulen

Je Stunde in Bädern mit beschränkter Eignung für Schulsport (1) 40,00 DM  
Je Stunde in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Schulsport 70,00 DM

#### 6. Vereine

Je Stunde in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1) 50,00 DM  
Je Stunde in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb 80,00 DM

#### 7. Sonderveranstaltungen

Leihgang bis 50 Teilnehmern während der Öffnungszeit 40,00 DM  
Leihgang bis 50 Teilnehmern außerhalb der Öffnungszeit 80,00 DM  
Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsnahen Vereinen

- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eig-nung für Sportbetrieb (1) innerhalb der Öffnungszeit 100,00 DM
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eig-nung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeit 140,00 DM
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eig-nung für Sportbetrieb (1) außerhalb der Öffnungszeit 80,00 DM
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eig-nung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeit 120,00 DM
- Sonderveranstaltung von überregio-naler Bedeutung (2) innerhalb der Öffnungszeit 40,00 DM
- Sonderveranstaltung von überregio-naler Bedeutung (2) außerhalb der Öffnungszeit 80,00 DM

8. Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils gel-tenden Mehrwertsteuersatz.

(1) Als Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport und sonstigen Sport-betrieb gelten die Hallenbäder Amelsbüren, Handorf, Roxel, Wol-beck und Kinderhaus.

(2) Als Veranstaltungen von überregio-naler Bedeutung werden Veranstal-tungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts angesehen.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffent-lich bekanntgegeben.

Münster, den 19. Dezember 1989

Der Oberstadtdirektor

Dr. Pünder

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

Postfach 5909

4400 Münster

#### Stellenausschreibungen

An der **Hansaschule** — Berufliche Schule der Stadt Münster — kann demnächst eine Planstelle der Bes. Gr. A 15 FN 9 BBO

##### Studiendirektor/in

— als Fachleiter/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben — besetzt werden.

**Aufgabenbereich:** Didaktische, organisatorische und koordinierende Aufgaben im Fachbereich Organisationslehre/Datenverarbeitung des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung. Der Bewerber/die Bewerberin sollte außer der Lehrbefähigung für Wirtschaftswissenschaften qualifizierte unterrichtliche Erfahrungen im Lehrbereich Wirtschaftsinformatik besitzen, um die Informations- und Kommunikationsmedien der Schule verantwortlich zu betreuen und weiter auszubauen.

Mitarbeit in der DV-gestützten Schulverwaltung ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) sind bis zum 26. 1. 1990 an das Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

An der **Anne-Frank-Schule** — Berufliche Schule der Stadt Münster — kann in Kürze eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 FN 9 BBO

##### Studiendirektor/in

— als Fachleiter/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben — besetzt werden.

Die Bewerberin/der Bewerber soll

- die Koordinierung im schulformübergreifenden gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- die Organisations- und Verwaltungsaufgaben in der Fachoberschule Sozialpädagogik/Ernährung und Hauswirtschaft
- die Entwicklung und Koordination des zukünftigen Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken in den verschiedenen Fachbereichen der Schule

übernehmen und eine an der Anne-Frank-Schule vertretene berufliche Fachrichtung nachweisen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) sind bis zum 26. 1. 1990 an das Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

#### Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH an ihre Stromkunden: Änderung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Durch Bundesgesetz wurde eine Änderung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz festgelegt. Der Prozentsatz wird ab dem 1. Januar 1990 für das Land Nordrhein-Westfalen auf 8,9 % (bisher 9,2 %) gesenkt.

Die Stadtwerke werden die Ausgleichsabgabe wie bisher den Kunden in Rechnung stellen und dabei für Stromlieferungen ab dem 1. Januar 1990 den geänderten Prozentsatz berücksichtigen. Der Betrag der Ausgleichsabgabe wird in der Rechnung getrennt ausgewiesen.

Die Ausgleichsabgabe wird in voller Höhe an das Bundesamt für Wirtschaft weitergeleitet. Sie dient der Sicherheit der Energieversorgung durch den Einsatz heimischer Steinkohle.

Zu Rückfragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung. Telefon 694261/62/63/64.

Münster, den 29. Dezember 1989



Stadtwerke Münster GmbH

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. — Verantwortlich:

Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypien, — Einzelpreis: 0,80 DM

Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnementbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —

Druck: Joh. Burlage

4400 Münster, Kiesokampweg 2, Ruf 2 42 22